

# Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1945

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 21. Dezember 1945

Nr. 1

<b>INHALT</b>	Verordnung, betreffend die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen der Groß-Hessischen Staatsregierung vom 24. Oktober 1945	Seite 1
	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 3 des Kontroll-Rates über die Erhöhung der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer vom 25. Oktober 1945	Seite 1
	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 8 und der 1. Ausführungsverordnung der Militärregierung Deutschland, Amerikanische Zone, zur politischen Bereinigung der gewerblichen Wirtschaft vom 10. November 1945	Seite 1
	Bekanntmachung über die Zulassung gewerblicher Vereine vom 30. November 1945	Seite 3
	Verordnung, betreffend steuerliche Behandlung der Weihnachtszuwendung 1945, vom 12. Dez. 1945	Seite 3
	Verordnung, betreffend Gehalts- und Lohnzahlung an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, vom 10. Dezember 1945	Seite 3
	Verordnung zur Wiederherstellung des freien Güteraustausches vom 30. November 1945	Seite 4
	Verordnung über die Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer- und Gewerbesteueranlagung 1944 vom 30. November 1945	Seite 4
	Verordnung über die Gewinnabführung 1944 vom 30. November 1945	Seite 5
	Erlaß, betreffend Gewinnabführung	Seite 5
	Verordnung über einheitliche Lenkungs- und Verteilungsmaßnahmen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 3. Dezember 1945	Seite 5

## Verordnung

betreffend die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen der Groß-Hessischen Staatsregierung vom 24. Oktober 1945.

Die Gesetze und Verordnungen der Groß-Hessischen Staatsregierung werden bis zur Herausgabe eines besonderen Gesetz- und Verordnungsblattes durch Aushang am schwarzen Brett im Dienstgebäude des Ministerpräsidenten in Wiesbaden, Bierstadter Straße 2, verkündet und treten, wenn in dem Gesetz oder der Verordnung nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Aushangs in Kraft.

Die Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang in den Gemeinden des Staates Groß-Hessen und durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgt möglichst gleichzeitig.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium.

Der Ministerpräsident

Der Minister der Justiz

gez. Dr. Geiler.

gez. Fritz.

Bekanntgegeben durch Aushang am schwarzen Brett im Dienstgebäude der Staatskanzlei am 27. Oktober 1945.

## Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes Nr. 3 des Kontroll-Rates über die Erhöhung der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer vom 25. Oktober 1945.

### a) Einkommensteuer u. Körperschaftssteuer.

1. Die am 10. Dezember 1945 fällige Vierteljahresrate der Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlung (4. Rate) wird um einen Zuschlag von 25 vom Hundert erhöht.
2. Dieser Zuschlag ist mit der Vierteljahresrate zusammen an das örtlich zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.
3. Der Zuschlag gilt als Teil der Vorauszahlung für das Kalenderjahr 1945, er wird auf die endgültige Steuerschuld 1945 einschließlich Zuschlag angerechnet.
4. Der Zuschlag muß bis spätestens 31. Dezember 1945 an das zuständige Finanzamt abgeliefert sein.
5. Für Erlaß, Stundung und Beitreibung des Zuschlages gelten die gleichen Bestimmungen wie für die fällige Vierteljahresrate.
6. Ein gesonderter Erlaß des Zuschlages ist nicht zu gewähren.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1945

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 4. Januar 1946.)

7. Der Zuschlag ist auf der Sollkarte gesondert zu verbuchen und in den Einnahmennachweisungen gesondert auszuweisen.

8. Die Zustellung einer besonderen Zahlungsaufforderung (eines Zuschlagbescheides) ist nicht erforderlich.

### b) Lohnsteuer.

1. Der Zuschlag auf die monatlich abzuführende Lohnsteuer von 25 vom Hundert ist erstmals für den Monat Oktober zum 10. November 1945 und für die Monate November und Dezember zum 10. Dezember 1945 und 10. Januar 1946 mit zu entrichten.

2. Die Vierteljährlichen Lohnsteuerzahler entrichten den Zuschlag auf die Lohnsteuer für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1945 zum 10. Januar 1946.

3. Die Zuschläge sind mit der Lohnsteuer an die zuständigen Finanzkassen abzuführen. Sie gelten als Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1945.

4. Für Stundung, Erlaß und Beitreibung gilt a) Ziffer 5 und 6, für die Buchung a) Ziffer 7.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium.

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

gez. Dr. Geiler.

gez. Dr. Mattes.

Bekanntgegeben durch Aushang am schwarzen Brett im Dienstgebäude der Staatskanzlei am 25. Oktober 1945.

## Durchführungsbestimmungen

zum Gesetz Nr. 3 und der 1. Ausführungsverordnung der Militärregierung Deutschland, Amerikanische Zone, zur politischen Bereinigung der gewerblichen Wirtschaft vom 10. November 1945.

1. Die Leiter jeglicher geschäftlicher Unternehmungen von Einzelpersonen, Gesellschaften, Vereinigungen, Genossenschaften, Körperschaften und anderen im Handel, in der Industrie oder sonst im Geschäftsleben oder in der öffentlichen Wohlfahrt tätigen Organisationen in Groß-Hessen — ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe, Regierungs- und Verwaltungsstellen und öffentliche Körperschaften — sind verpflichtet, alle Personen von ihren Stellungen zu entfernen, die in einer
  - a) aufsichtführenden,
  - b) leitenden,
  - c) organisatorischen Weise tätig sind oder
  - d) an der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern,

- e) an der Bestimmung der Arbeitsbedingungen oder  
 f) an der Geschäftspolitik des Unternehmens mitwirken  
 und die zu irgendeiner Zeit Mitglied der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen waren.

Der Ausdruck „angeschlossene Organisationen“ bezeichnet:

- die SS (Schutzstaffeln),
- die SA (Sturmabteilungen),
- das NSKK (NS Kraftfahrerkorps),
- den NSDoB (NS Deutscher Dozentenbund),
- den NSDStB (NS Deutscher Studentenbund),
- die NSF (NS Frauenschaft),
- die HJ (Hitlerjugend) und
- den BDM (Bund Deutscher Mädel).

Ausgenommen sind:

- a) Personen, die nach deutschem Recht gezwungen waren, der Hitler-Jugend oder dem Bund Deutscher Mädel beizutreten oder darin Dienstpflicht abzuleisten, es sei denn, daß sie Ämter in diesen Organisationen ausgeübt haben, ferner
- b) Personen, die nach dem 1. 3. 1944 in die Waffen-SS einberufen wurden, es sei denn, daß sie zum Unteroffizier oder Offizier in dieser Organisation befördert worden sind.

Anwärter der Partei und der angeschlossenen Organisationen stehen den Mitgliedern gleich.

2. Es macht keinen Unterschied, ob die betreffende Person

- a) in abhängiger Arbeit steht,
- b) freier Mitarbeiter ist,
- c) in irgend einer Form kapitalmäßig beteiligt ist, ob sie
- d) entgeltlich oder
- e) unentgeltlich beschäftigt ist,

sofern sie nur vertraglich oder tatsächlich im Sinne der Ziffer 1 für das Unternehmen tätig ist.

Ausgenommen ist zur anderweiten gesetzlichen Regelung nur der Alleininhaber, der aber das Gesetz in seinem Unternehmen durchzuführen hat.

3. Leiter von Zweigwerken, Filialen, wie auch Tochtergesellschaften müssen das Gesetz Nr. 8 sowie die 1. Ausführungsverordnung auch dann zur Anwendung bringen, wenn die Hauptniederlassung oder die Muttergesellschaft sich außerhalb Groß-Hessens befinden.

Unterhält ein groß-hessisches Unternehmen eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft außerhalb Groß-Hessens, so gelten für diese die dort maßgebenden Bestimmungen.

4. Die nach Ziffer 5 des Gesetzes Nr. 8 in Verbindung mit Ziffer 4 der 1. Ausführungsverordnung vorgesehene Vorstellung ist bei dem Oberbürgermeister oder Landrat des Stadt- oder Landkreises zu erheben, in dem der Ort der Beschäftigung liegt.

Dem Vorstellungsgesuch ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Fragebogen beizufügen.

5. Die Vorstellung muß auf Tatsachen gestützt sein, aus denen hervorgeht, daß der Antragsteller nur dem Namen nach Nationalsozialist war und daß er sich nicht aktiv für eine Tätigkeit der NSDAP oder einer angeschlossenen Organisation eingesetzt hat.

Aktiv für eine Tätigkeit der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen eingesetzt haben sich Mitglieder der NSDAP und der unter Ziffer 1 angeführten Organisationen, die entweder

- a) ein Amt ausgeübt oder sich in sonstiger Weise aktiv in der NSDAP, in einer der in den §§ 1, 2 und 3 des Militärregierungsgesetzes Nr. 5 angeführten Organisationen oder in einem der Verbreitung militaristischer Lehren gewidmeten Verband be-

tätigt haben, ohne Rücksicht darauf, ob dies auf der Orts- oder Reichsstufe oder auf irgend einer anderen Zwischenstufe der Fall war oder

- b) die Begehung eines nationalsozialistischen Verbrechens, eine Rassenverfolgung oder Diskriminierung angeordnet oder sich daran bewußt beteiligt haben oder
- c) ihre nationalsozialistische Überzeugung, die Rassenlehre oder militaristische Lehren nachdrücklich vertreten haben oder
- d) die NSDAP oder nationalsozialistische Amtsträger oder Führer aus freien Stücken und in wesentlichem Umfang moralisch, finanziell oder politisch unterstützt haben.

6. In jedem Stadt- und Landkreis wird vom Oberbürgermeister oder Landrat ein Hauptausschuß gebildet. Diese Hauptausschüsse haben die Aufgabe, die Bildung der erforderlichen einzelnen Prüfungsausschüsse zu veranlassen, deren Arbeit zu überwachen und erforderlichenfalls Anweisungen zu erteilen, um eine gleichmäßige Behandlung der Vorstellungen sicherzustellen. Sie haben auch jederzeit das Recht, einzelne Prüfungsfälle zur Entscheidung an sich zu ziehen.

Die Zusammensetzung der Hauptausschüsse ist Sache der Oberbürgermeister oder Landräte, jedoch muß der Vorsitzende eines Hauptausschusses entweder der Oberbürgermeister oder der Landrat selbst oder eine zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigte Persönlichkeit sein.

Sofern die bereits bestehenden Hauptausschüsse diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind sie entsprechend umzubilden. Die Rechtsgültigkeit der von ihnen bereits getroffenen Entscheidungen wird dadurch nicht berührt.

Für die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungsausschüsse gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jeder Prüfungsausschuß muß aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern bestehen.
- b) Den Vorsitzenden ernennt der Oberbürgermeister oder Landrat, sofern er nicht selbst das Amt des Vorsitzenden ausübt. Für diesen Fall muß die zum Vorsitzenden berufene Persönlichkeit entweder zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.
- c) Die Beisitzer sind vom Oberbürgermeister oder Landrat paritätisch aus Persönlichkeiten zu berufen, die einerseits von den Gewerkschaften, andererseits von den Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern in Vorschlag gebracht worden sind.
- d) Es sind so viele Prüfungsausschüsse zu berufen, daß sämtliche von den Ausschüssen durchzuführenden Verfahren bis zum 1. Januar 1946 ihre Erledigung gefunden haben.

Sämtliche Mitglieder der Haupt- und Prüfungsausschüsse müssen politisch überprüft und in ihrer Haltung dem Nationalsozialismus gegenüber als einwandfrei festgestellt sein und die Genehmigung der Militärregierung gefunden haben.

Die Verantwortung hierfür trägt der berufende Oberbürgermeister oder Landrat.

7. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung, über die eine kurze Niederschrift aufzunehmen ist. Einfache zweifelsfreie Fälle können jedoch ohne mündlicher Verhandlung entschieden werden. Dem Betroffenen ist auf seinen Wunsch rechtliches Gehör zu gewähren. Ob ihm gestattet sein soll, sich in dem stellvertretenden Verfahren eines Beistandes zu bedienen, entscheidet der Ausschuß nach freiem Ermessen. Als Beistand dürfen nur völlig einwandfreie Personen in Betracht kommen. Der Ausschuß kann Zeugen vernehmen und Urkunden beiziehen. Er soll in allen Fällen,

wo die Möglichkeit gegeben ist, eine ordnungsgemäß gewählte Betriebsvertretung zu hören, diese zu Rate ziehen. Die Entscheidungen ergehen nach ausreichender Klärung der Tatbestände in freier Beweiswürdigung. Sie sind von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, auch dann, wenn die Entscheidung nicht einstimmig erfolgt ist.

Die Entscheidung lautet:

„Der Antragsteller ist beschäftigungswürdig und kann infolgedessen in jeder Art Tätigkeit beschäftigt werden“ oder:

„Der Antragsteller kann nur in gewöhnlicher Arbeit (im Sinne von Gesetz Nr. 8 und der dazu ergangenen 1. Ausführungsverordnung) beschäftigt werden.“

In dem Vorstellungsverfahren ist die betroffene Person durch Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort zu bezeichnen.

Wenn die Entscheidung lautet:

„Der Antragsteller kann nur in gewöhnlicher Arbeit im Sinne von Gesetz Nr. 8 und der dazu ergangenen 1. Ausführungsverordnung) beschäftigt werden“, so ist dieser Bescheid dem Betroffenen zuzustellen. Er ist endgültig, es sei denn, daß der Antragsteller beim Oberbürgermeister oder Landrat die Überprüfung durch die Amerikanische Militärregierung beantragt. Dieser Antrag ist innerhalb 1 Woche nach Zustellung der Entscheidung bei dem zuständigen Prüfungsausschuß einzureichen.

Lautet die Entscheidung:

„Der Antragsteller ist beschäftigungswürdig und kann infolgedessen in jeder Art Tätigkeit beschäftigt werden“, so wird sie erst mit der Bestätigung durch die Militärregierung rechtswirksam. Die bestätigte Entscheidung ist dem Antragsteller, seinem Arbeitgeber, der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer und dem Arbeitsamt zuzustellen.

8. Bis zur Durchführung des Prüfungsverfahrens können die vom Gesetz Nr. 8 und der 1. Ausführungsverordnung betroffenen Personen in der bisherigen Weise nur mit ausdrücklicher Genehmigung der amerikanischen Militärregierung gemäß Ziffer 4 d der 1. Ausführungsverordnung weiter beschäftigt werden, bzw. weiter tätig bleiben.

Eine Beschäftigung in gewöhnlicher Arbeit ist zulässig, wenn damit keine Umgehung des Gesetzes bezweckt wird. 9. Verantwortlich für die Durchführung und strafbar bei Nichtbefolgung des Gesetzes sind Leiter, Inhaber und Arbeitnehmer in gleicher Weise.

Strafbar ist auch jede andere Person, die dem Gesetz zuwiderhandelt.

10. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium.

Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geiler.

Der Minister für Wiederaufbau  
und politische Bereinigung der  
Wirtschaft  
gez. Binder.

Bekanntgegeben durch Aushang am schwarzen Brett im Dienstgebäude der Staatskanzlei am 17. November 1945.

#### Bekanntmachung über die Zulassung gewerblicher Vereine vom 30. November 1945.

Die amerikanische Militärregierung hat die deutschen Wirtschaftsbehörden ermächtigt, gewerbliche Vereine nach Maßgabe folgender Bestimmungen zuzulassen:

1. Es können zugelassen werden Vereine, die unabhängige Firmen des gleichen Tätigkeitsgebietes in Industrie oder Handel umfassen (horizontale Organisation). Begründung gewerblicher Vereine auf vertikaler Basis ist nicht gestattet.

2. Die Vereine dürfen sich nicht über das Land Groß-Hessen hinaus ausdehnen.
3. Zwangsmitgliedschaft ist nicht gestattet. Andererseits darf die Aufnahme in den Verein nicht aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen versagt werden.
4. Die Vereine dürfen nur eine beschränkte Zahl hauptberuflicher Angestellter haben.
5. Die Vereine dürfen nur eine beratende Tätigkeit ausüben; bei der Verteilung von Material, Regelung von Marktfragen, Festsetzung von Preisen, Verkauf, Erteilung von Aufträgen, Festsetzung von Kontingenten usw. dürfen die Vereine sich nur in beratender Eigenschaft beteiligen.
6. Die Tätigkeit der Vereine ist von den deutschen zuständigen Stellen laufend zu beaufsichtigen.

Die Zulassung gewerblicher Vereine ist bei dem Groß-Hessischen Staatsministerium, Minister für Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8, zu beantragen.

Gewerbliche Vereine im Sinne dieser Bestimmungen, die bereits von einer anderen Behörde eine Genehmigung erhalten haben, haben dem Groß-Hessischen Staatsministerium, Minister für Wirtschaft und Verkehr, von ihrer Begründung Mitteilung zu machen. Der Mitteilung sind Genehmigungsurkunde, Gründungsprotokoll, Satzung und etwa sonst noch vorhandene Unterlagen beizufügen.

Wiesbaden, den 30. November 1945.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr.  
gez. Dr. Müller.

#### Verordnung

betreffend steuerliche Behandlung der Weihnachtswendung 1945 vom 12. Dezember 1945.

##### Artikel I

Alle aus Anlaß des Weihnachtsfestes 1945 Arbeitnehmern gemachte Zuwendungen sind nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 27. 2. 1939 (RGBl. I S. 297) einkommensteuerpflichtig.

##### Artikel II

Steuerfrei bleibt ein Betrag bis zur Höhe eines Wochenlohnes, höchstens bis zu 100 RM, wenn dieser in der Zeit vom 15. 11. 1945 bis 15. 1. 1946 geleistet worden ist oder wird.

##### Artikel III

Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

##### Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.  
Wiesbaden, den 10. Dezember 1945.

Der Minister der Finanzen.  
gez. Dr. Mattes.

Bekanntgegeben durch Aushang am Schwarzen Brett im Dienstgebäude der Staatskanzlei am 12. Dezember 1945.

#### Verordnung

betr. Gehalts- und Lohnzahlung an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen vom 10. Dezember 1945.

##### § 1

Gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, werden gemäß den tariflichen Bestimmungen an alle beschäftigten Arbeitnehmer bezahlt. Sofern tarifliche Bestimmungen nicht bestehen, wird für die Berechnung des zu vergütenden Lohnes der Durchschnittsverdienst der letzten Lohnperiode zugrunde gelegt.

## § 2

Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder beruflichen Gründen an dem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, arbeiten müssen, erhalten die im Tarif vorgesehenen Zuschläge.

Soweit tarifliche Bestimmungen nicht bestehen, beträgt der Zuschlag für gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, 50 Prozent des nach § 1 zu vergütenden Lohnes. Ausgenommen sind: der 1. Mai, der 25. und 26. Dezember, soweit sie auf einen Werktag fallen, Ostermontag und Pfingstmontag. In diesen Fällen beträgt der Zuschlag 100 Prozent.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium.

Der Minister

Der Ministerpräsident für Arbeit und Wohlfahrt  
gez. Dr. Geiler. gez. Oskar Müller.

## Verordnung

zur Wiederherstellung des freien Güteraustausches.  
vom 30. November 1945.

## § 1.

Alle Verordnungen und behördlichen Anordnungen, die den freien Güteraustausch zwischen den Regierungsbezirken, Kreisen oder Gemeinden innerhalb des Landes Groß-Hessen verbieten oder einschränken, werden hiermit aufgehoben.

## § 2.

Die Verpflichtung, für bewirtschaftete Waren Bezugsberechtigungsscheine beizubringen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Wiesbaden, den 30. November 1945.

Der Ministerpräsident des Staates Groß-Hessen für Wirtschaft und Verkehr  
gez. Dr. Geiler. gez. Mueller.

## Verordnung

über die Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer- und  
Gewerbsteueranlagung 1944  
vom 30. November 1945.

## § 1

Die Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 gilt für die Veranlagung 1944. Entgegenstehende Verfügungen der bisher für das Land Groß-Hessen zuständigen Stellen hebe ich auf. Die bereits vorgenommenen Veranlagungen sind gegebenenfalls zu berichtigen.

## § 2.

Die Bestimmungen in Abschnitt 1 der StV (Steuervereinfachungsverordnung) — Verzicht auf Steuererklärungen und Steueranlagung — sind mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Steuererklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer sind auch von Steuerpflichtigen, die 1943 mit einem Einkommen oder gewerblichen Gewinn von mehr als 8.000,— RM veranlagt worden sind, abzugeben.
2. Wird diese 8.000,— RM-Grenze im Jahre 1944 nur deshalb nicht überschritten, weil bei Berechnung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Verluste aus Kriegsschäden, Wertminderungen auf Gegenstände des Anlage-

und Umlaufvermögens als Folge der Beendigung des Krieges, oder Abschreibungen auf Forderungen an das Reich, die Länder und sonstige öffentliche Körperschaften als gewinnmindernd eingesetzt wurden, so sind auch diese Pflichtigen zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet.

## § 3

Forderungen an das Reich (z. B. Betriebsanlageguthaben, Warenbeschaffungsguthaben, Kriegssachschädenforderungen usw.) und an die Länder müssen grundsätzlich mit dem Nennwert in die Schlußbilanz 1944 eingesetzt werden. Anleihen des Reiches, der Länder, der Gemeinden, der Reichsbahn, der Reichspost sind mit dem Anschaffungswert oder dem amtlich festgestellten Börsenkurswert des Bilanzstichtages, falls dieser niedriger ist als der Anschaffungswert, in die Schlußbilanz 1944 einzusetzen.

Forderungen aus Kriegslieferungen und Kriegisleistungen an das Reich, die Länder, die Gemeinden und an die Gemeindeverbände sowie an sonstige öffentliche Auftraggeber (beispielsweise Organisation Todt) müssen mit dem vollen Forderungsbetrag in der Schlußbilanz oder Vermögensübersicht 1944 erscheinen.

Buchführende Steuerpflichtige müssen auf den 31. 12. 1944 eine Bilanz gemäß § 5 Einkommensteuergesetz oder eine Vermögensübersicht gemäß § 4 Absatz 1 Einkommensteuergesetz einreichen.

## § 4

§ 6 Ziff. 1 Satz 2 und Ziff. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 4 Einkommensteuergesetz (Abschreibung auf den Teilwert und Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung) sind für 1944 nicht anzuwenden auf

- a) Wertminderungen auf Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens als Folge der Beendigung des Krieges,
- b) Forderungen an das Reich, an die Länder und an sonstige öffentliche Körperschaften.

## § 5

Steuerpflichtige dürfen Abschreibungen auf Reichsforderungen nur dann vornehmen, wenn sie auf diese Forderungen bis Ende des Jahres 1944 rechtsverbindlich verzichtet haben. Diese Forderungen gelten dann als erloschen.

Das gleiche gilt für den kalkulatorischen Gewinnaufschlag bei Forderungen nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung, wenn auf diesen gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis Ende 1945 rechtsverbindlich verzichtet wird.

## § 6

Die Überschufrechnung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz darf nicht durch Ausgaben beeinflusst werden, die durch Kriegsschäden bedingt sind.

## § 7

§ 10 Abs. 1, Ziff. 4 Einkommensteuergesetz (Verlustabzug bei buchführenden Land- und Forstwirten und Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen) findet keine Anwendung. Das gleiche gilt für § 19 dritte Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (Gewerbeverlust).

## § 8

§ 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (Einkommensteuerfreigrenze bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) ist nicht anzuwenden. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden auch dann im vollen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn sie den Betrag von 3.000,— RM nicht übersteigen.

## § 9

Es finden ferner keine Anwendung mehr

- a) § 3 Steueränderungsverordnung vom 21. August 1941 (steuerliche Begünstigung der Einzelgewerbetreibenden, der Land- und Forstwirte und der Personengesellschaften),
- b) die einkommensteuer- und Körperschaftssteuerrechtlichen Bestimmungen der Oststeuerhilfe — Verordnung vom 9. Dezember 1940 (besondere Begünstigung der Einzelkaufleute, der Personengesellschaften und der Körperschaften).

## § 10

Die Finanzämter sind berechtigt, bis auf weiteres jede Erstattung überzahlter Steuern und zu viel entrichteter Vorauszahlungen, die vor dem als Stichtag anzusehenden 3. Mai 1945 abgeführt wurden, abzulehnen.

Der Steuerpflichtige darf bis auf weiteres gegen Steuerverbindlichkeiten nur mit eigenen Gegenforderungen steuerlicher Art aufrechnen. Soweit solche Forderungen vor dem Stichtag entstanden sind, ist eine Aufrechnung nur gegen steuerliche Verbindlichkeiten möglich, die gleichfalls vor dem Stichtag entstanden sind. Auf den Zeitpunkt, auf den die Forderungen festgesetzt wurden, kommt es dabei nicht an.

Die Bestimmungen der §§ 124 (Aufrechnung) und 150 ff (Erstattung) AO finden, soweit sie den obigen Anordnungen nicht entsprechen, keine Anwendung.

## § 11

Die Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuer-Erklärungen für das Kalenderjahr 1944 sind bis zum 15. Dezember 1945, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, bei den Finanzämtern einzureichen.

Diese Verordnung ist am 30. November 1945 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 30. November 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geiler.

Der Minister der Finanzen  
gez. Dr. Mattes.

## Verordnung

über die Gewinnabführung 1944  
vom 30. November 1945.

Für das Jahr 1944 wird eine Gewinnabführung nach den Vorschriften der Gewinnabführung 1943 (Verordnung über die Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1943 [GAV] vom 15. 5. 1944, RGBl. I, S. 120, RStBl. 1944, S. 393) erhoben.

Diese Verordnung ist am 30. November 1945 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 30. November 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium.

Der Ministerpräsident  
gez. Dr. Geiler.

Der Minister der Finanzen  
gez. Dr. Mattes.

## Erlaß Betr.: Gewinnabführung.

1. Die Gewinnabführung 1944 ist nach der Verordnung vom 15. Mai 1944 (GAV 1943) und der ersten Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Erste GADV 1943) vom 21. Juni 1944

## (RGBl. I S. 139

sowie den dazu erlassenen Verwal-

RStBl. 1944 S. 429)

tungsanweisungen durchzuführen.

2. Die gewerblichen Unternehmer, deren gewerbliche Einkünfte im Kalenderjahr 1944 mindestens 12.000,— RM betragen haben, haben spätestens zum 15. 12. 1945 eine Gewinnabführungserklärung abzugeben. Die amtlichen Vordrucke sind dabei zu verwenden (§ 18 Erste GADV).
  3. Die FA liefern die zur Durchführung der Veranlagung erforderlichen Vordrucke selbst.
  4. Je die Hälfte des Gewinnabführungsbetrages ist bis zum 15. 12. 1945 und 15. 2. 1946 zu entrichten (§ 19 Erste GADV).
  5. Die für 1943 angeordnete Sonderregelung für
    - a) parteieigene Zeitungen StMSt 44 Ziffer 146,
    - b) für Gemeinschaftslager der Deutschen Arbeitsfront (RdF-Erlaß S. 2883 — 61 II vom 13. 10. 1944),
    - c) die Zahlung der Gewinnabführung durch Steuergutscheine (StMSF 44 Ziffer 143) gilt nicht für 1944.
  6. Für die Gewinnabführung der Sparkassen ergehen besondere Bestimmungen.
  7. Zweifelsfragen sind mir mitzuteilen.
30. November 1945.

gez. Dr. Mattes,  
Minister der Finanzen.

## Verordnung

über einheitliche Lenkungs- und Verteilungsmaßnahmen  
auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft  
vom 3. Dezember 1945.

## § 1

Zur Durchführung einheitlicher Maßnahmen auf den Gebieten der Erzeugungsplanung, Erzeugung, Beschaffung von Betriebsstoffen, Rohmaterialien und Fertigfabrikaten sowie der Bewirtschaftung und Verteilung von Waren aller Art, ausgenommen Lebensmittel, wird verordnet:

1. Mit der zentralen Ausführung der vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr angeordneten Maßnahmen wird das Landeswirtschaftsamt für Groß-Hessen mit dem Sitz in Wiesbaden beauftragt. Das Landeswirtschaftsamt ist eine Abteilung des Groß-Hessischen Staatsministerium, des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr.
2. Das Landeswirtschaftsamt bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Bezirkswirtschaftsstellen. Solche Bezirkswirtschaftsstellen sind
  - für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden
  - für den Regierungsbezirk Kassel in Kassel
  - für den Regierungsbezirk Hessen in Darmstadt
 errichtet.
 

Sie dienen dem Landeswirtschaftsamt als Außenstellen und sind ihm in sachlicher Hinsicht unterstellt. Die Dienstaufsicht führt der Regierungspräsident. Die Abgrenzung des Arbeitsbereichs zwischen Landeswirtschaftsamt und Bezirkswirtschaftsstellen sowie die Bestimmung darüber, welche Arbeiten die Bezirkswirtschaftsstellen im einzelnen durchführen, erfolgt durch eine Dienstanweisung, die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr erlassen wird.
3. Die Bezirkswirtschaftsstellen bedienen sich bei Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten, insbesondere bei Durchführung der Verteilungsaufgaben, der Wirt-

schaftsämter, die von den Oberbürgermeistern und Landräten errichtet sind.

4. Bei Feststellungen für die Erzeugungsplanung, bei der Überwachung der Erzeugung, bei der Nachprüfung von Meldungen und Berichten, die industrielle Firmen zu erstatten haben, und in anderen geeigneten Fällen haben sich Landeswirtschaftsamt sowie Bezirkswirtschaftsstellen der berufsständischen Organisationen der Wirtschaft, insbesondere der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Kreis-

handwerkerschaften, der gewerblichen Vereine usw. zu bedienen. Einzelheiten regelt die in dieser Verordnung Ziffer 2 vorgesehene Dienstanweisung.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft

und Verkehr

Dr. Geßler

Mueller

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM. 2,60, zuzüglich RM. 0,18 Postzustellgebühr. Die Kosten für die Lieferung im Dezember 1945 von RM. 0,40 werden gleichzeitig mit dem Bezugspreis für das erste Vierteljahr 1946 erhoben. Einzelnummern können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM. 0,30, einschl. Porto und Versandkosten, gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main, oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag G. m. b. H., Wiesbaden, Langgasse 21